

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung

Bei Spenden (=Zuwendungen) **bis zu 300,00 €** dient dieser Beleg (bitte ausdrucken) in Verbindung mit Ihrem Zahlbeleg bzw. Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Dieses Verfahren ist vom Gesetzgeber zur verwaltungsmäßigen Entlastung der gemeinnützigen Vereine vorgesehen. **Beachten Sie bitte, dass die Zahlung im Verwendungszweck durch die Verwendung der Begriffe „Spende“ oder „Zuwendung“ eindeutig als Spende gekennzeichnet ist.**

Bei einer Zuwendung **ab 300,01 €** oder auf ausdrücklichen Wunsch erhalten Sie dagegen eine individuell erstellte Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck gemäß § 50 Abs. 1 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung von der Landesgeschäftsstelle zugesandt.

Empfänger der Zuwendung

Saarbrücker Seniorenbildungsreisen e.V. - Karl-Uhl-Straße 12 - 66386 Sankt Ingbert
Bankverbindung (/Spendenkonto)
IBAN: DE 74 5945 0010 1030 3614 12

Art der Zuwendung

Geldzuwendung (gegebenenfalls angegebene Zweckbestimmung wird berücksichtigt)

Höhe der Zuwendung

Laut Zahlbeleg bzw. Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Zuwendung

Laut Zahlbeleg bzw. Kontoauszug

Satzungszwecke und Verwendungsbestätigung:

Der Saarbrücker Seniorenbildungsreisen e.V. ist nach Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Saarbrücken am Stadtgraben, Steuernummer 040/140/43166 vom 18.05.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 14 der Abgabeordnung. Wir sind berechtigt, für Spenden, die uns zur Verwendung für die vorgenannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung) auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung wurde vom Finanzamt Saarbrücken, Steuernummer 040/140/43166 mit Bescheid vom 18.05.2016 nach § 60a Abgabenordnung gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur satzungsgemäßen Bestimmung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Saarbrücken, Januar 2023

Der Vorstand